

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6a6baaa6-20b0-30f3-9fca-a681b2ebbfd9>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwVfG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	201-6

## § 42 VwVfG - Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

<sup>1</sup>Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. <sup>2</sup>Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. <sup>3</sup>Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

